



Reglement

Bergrennen Küssnacht-Seebodenalp
10./11. August 2019

Inhalt

| | |
|------|--|
| I | Provisorisches Programm |
| II | Organisation |
| III | Allgemeine Bestimmungen |
| IV | Verpflichtungen der Teilnehmer |
| V | Administrative Abnahme, technische Abnahme |
| VI | Ablauf der Veranstaltung |
| VII | Parc fermé, Schlusskontrolle |
| VIII | Wertung, Proteste Berufungen |
| IX | Preise und Pokale, Siegerehrung |

Glossar

| | | | |
|-----|-----------------------------|------|-------------------------------------|
| FAM | Freunde Alter Motorräder | FIM | Internationale Motorrad Föderation |
| FMS | Motorrad Föderation Schweiz | FHRM | Freunde Historischer Rennmotorräder |

I Provisorisches Programm

| | | | |
|----------------|------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Montag | 28. Juni 2019 | Nennschluss | |
| Freitag | 09. August 2019 | | |
| | 10.30 Uhr | Eröffnung Fahrerlager | Seebodenalp |
| | 13.30 Uhr | Öffnung Rennbüro | Seebodenalp |
| | 17.30 – 21.00 Uhr | Fahrzeugabnahme | Seebodenalp |
| Samstag | 11. August 2019 | | |
| | 07.00 Uhr | Rennbüro geöffnet | Seebodenalp |
| | 07.00 – 08.00 | Fahrzeugabnahme | Seebodenalp |
| | 08.30 | Briefing für alle Fahrer | Seebodenalp |
| | 09.30 – ca. 11.30 | Besichtigungslauf | Küssnacht - Seebodenalp |
| | 13.30 – ca. 17.00 | Trainingslauf | Küssnacht - Seebodenalp |
| Sonntag | 11. August 2019 | | |
| | 09.00 – ca. 11.30 | 1. Wertungslauf | Küssnacht - Seebodenalp |
| | 13.30 – ca. 17.00 | 2. Wertungslauf | Küssnacht - Seebodenalp |
| | 17.30 | Rangverkündigung | Seebodenalp |

Der **definitive Zeitplan** wird den angemeldeten Fahrern rechtzeitig mit den "Letzten Weisungen" nach Nennschluss zugestellt.

II Organisation

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Unter dem Patronat des Bezirksrats Küssnacht am Rigi veranstaltet der Verein Bergrennen Küssnacht - Seebodenalp auf der Bergstrasse von Küssnacht auf die Seebodenalp am 10. und 11. August 2019 in Erinnerung an die fünf Motorrad-Bergrennen Küssnacht - Seebodenalp (1929, 1930, 1931, 1932, 1933) das 6. Bergrennen Küssnacht–Seebodenalp der Neuzeit.
Die Veranstaltung ist eine Regelmässigkeitsprüfung mit einer maximalen Durchschnittsgeschwindigkeit von 49.9 km/h. Aus zwei Läufen (der erste Lauf gibt jeweils die Richtzeit) wird die Zeitdifferenz ermittelt. Tagessieger wird der Teilnehmer mit der kleinsten Zeitdifferenz aus beiden Läufen und unter der maximalen Durchschnittsgeschwindigkeit von 49.9 km/h. Bei Differenzgleichheit entscheidet das ältere Baujahr des Motorrades über den besseren Rang, ist auch dann noch Gleichheit entscheidet das höhere Alter des Fahrers.
Das Rennen ist offen für Motorräder, Seitenwagengespanne und Dreiräder der Jahrgänge 1900 – 1976. Die Regelmässigkeitsprüfung erfordert keine Fahrerlizenz. Die Länge der Rennstrecke beträgt 5090 m, die Höhendifferenz 545 m.
- 1.2 Das vorliegende Reglement wurde durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt.
- 1.3 Die Veranstaltung ist in den relevanten Sportkalendern eingetragen.

Art. 2 Organisationskomitee, Sekretariat, Offizielle

- 2.1 Für die Gesamtorganisation zeichnet Herr Edgar Gwerder.
- 2.2 Die Adresse des Sekretariates lautet wie folgt:

Bergrennen Küssnacht – Seebodenalp 2019

CH-6403 Küssnacht am Rigi Telefon +41 (0) 79 334 84 36
E-Mail info@bergrennen-seebodenalp.ch
Home www.bergrennen-seebodenalp.ch

- 2.3 Organisation Verein Bergrennen Küssnacht-Seebodenalp
Edgar (Gary) Gwerder
Rennleiter Karl Marty
Streckenchef Claudius Huber
Technische Kommissäre Edy Schorno
Christoph Betschart
Franz Truttmann
Jury Mitglieder Präsident Verein Roman Schlömmer
Organisator Edgar Gwerder
Rennleiter Karl Marty
Vertreter TK Edy Schorno
Sicherheitschef Urs Keller jun.
Fahrervertreter Jörg Strehler

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und der Jury werden an folgenden Orten angeschlagen: Startgelände (Vorstart) und im Zielgelände (vor Festzelt). Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden nur im Zielgelände angeschlagen.

III Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Veranstaltungs-Grundlagen

- 4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz, dem FHRM Reglement für Gleichmässigkeitsläufe und der Ausschreibung.
- 4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle Vorschriften sowie dieses Reglement zu befolgen und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Nationalen Sportgesetz der FMS/FAM vorgesehen sind.
- 4.3 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Teilnahmeberechtigung entzogen werden.
- 4.4 Die Veranstaltung zählt für die FHRM Vintage Schweizermeisterschaft 2019.

Art. 5 Strecke

Das Bergrennen Küssnacht - Seebodenalp wird auf der Originalstrecke des historischen Rennens aus den 20er und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ausgetragen. Der Start befindet sich unterhalb der Gesslerburg in Küssnacht (478 müM.), das Ziel anfangs der Seebodenalp (1023 müM). Die asphaltierte Strecke weist bei einer durchschnittlichen Steigung von 13% eine Länge von 5,090 km auf und überwindet eine Höhendifferenz von 545 m.

Art. 6 Zugelassene Motorräder

- 6.1 Zugelassen sind historische Motorräder, resp. authentische, mit epochengerechten Materialien und Teilen, aufgebaute Replikas sowie Meisterschaftsmotorräder. Sie müssen folgenden Herstellungszeiträumen entsprechen:

| | | |
|---------------------|-------------|-------------------------------|
| Motorräder | 1900 – 1919 | Veteran |
| Motorräder | 1920 – 1930 | Vintage |
| Motorräder | 1931 – 1945 | Post Vintage |
| Motorräder | 1946 – 1960 | Post War |
| Motorräder | 1961 – 1971 | Classic |
| Motorräder | 1972 – 1976 | Post Classic |
| Dreiräder | 1920 – 1976 | Vintage/Post Vintage |
| Seitenwagengespanne | 1920 – 1976 | Vintage/Post Vintage/Post War |

- 6.2 Die Einteilung der Fahrzeuge in die diversen Hubraumklassen sieht folgendermassen aus:

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| Motorräder | - 250 ccm / - 500 ccm / + 500 ccm |
| Seitenwagengespanne | 1 Klasse |
| Dreiräder | 1 Klasse |

FHRM Meisterschaft gemäss Reglement FHRM.

Bei weniger als 6 Teilnehmer pro Klasse wird diese mit der nächsthöheren zusammengelegt.

Art. 7 Ausrüstung der Motorräder

- 7.1 Alle eingesetzten Motorräder werden von der Technischen Kommission abgenommen. Die Ausrüstung entspricht der Renn- oder Strassenzulassung. Meisterschaftsfahrzeuge gemäss Reglement FHRM.

Art. 8 Sicherheitsausrüstung der Fahrer

- 8.1 Das Tragen folgender Fahrerausrüstung ist obligatorisch
- Schutzhelm Integral- oder Jethelm mit festem Kinnschutz geprüft nach ECE 22-05
 - Bekleidung Leder oder gleichwertiges Material
 - Handschuhe Leder oder gleichwertiges Material
 - Rückenschutz wird empfohlen.
 - Fussbekleidung Motorradstiefel obligatorisch, keine Turnschuhe etc.
- 8.2 Alle unter 8.1. genannten Sicherheitsausrüstungen sind während der Überführung Ziel-Start, der Besichtigung- und Trainings- sowie der Wertungsläufe zu tragen.

Art. 9 Zugelassene Fahrer

- 9.1 Zugelassen sind Fahrer die im Besitze eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Kategorie sind. Teilnehmer aus dem Ausland müssen die in ihrem Land entsprechenden Papiere vorlegen.
- 9.2 Sämtliche Fahrer sind verpflichtet, das offizielle Training zu bestreiten (Art 21). Aufgrund der Trainingszeiten, der Fahrweise und der Renndisziplin entscheidet die Jury über die endgültige Zulassung zur Veranstaltung. Die Entscheidungen sind endgültig. Die Ausgeschlossenen können gegenüber dem Veranstalter keinerlei Entschädigungsansprüche geltend machen.

Art. 10 Nennungen

- 10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Sie sind mittels offiziellem Anmeldeformular an folgende Adresse zu richten: Bergrennen Küssnacht – Seebodenalp 2019, CH-6403 Küssnacht am Rigi. **Nennschluss ist der 28. Juni 2019.**
Nennungen per Telefon, Fax oder E-Mail müssen durch Mitteilung der laut Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.
Nach Eingang der Nennung (inkl. Bezahlung des Nenngeldes) erfolgt jeweils per Ende Monat die Bestätigung der Nennung. Der Entscheid über die Zulassung oder Abweisung der Nennung erfolgt nach dem Nennschluss.
- 10.2 Die höchstzulassene Starterzahl beträgt 222 Motorräder, Seitenwagenspanne und Dreiräder.
- 10.3 "X" - Nennungen für Fahrer werden zugelassen. Für jede "X"-Nennung erhöht sich das Nenngeld um CHF 100.-. Die Bekanntgabe des Namens "X" hat spätestens bei der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug zu erfolgen.
- 10.4 Ein Wechsel des Motorrades nach Nennschluss ist nach Rücksprache mit der Rennleitung erlaubt, sofern das neue Fahrzeug der gleichen Kategorie, Periode und Hubraumklasse/Division, wie das ursprünglich gemeldete, angehört (Art.6.1, 6.2).
- 10.5 Fahrerwechsel nach Nennschluss ist nur mit dem Einverständnis der Rennleitung gestattet.
- 10.6 Doppelstart (ein Fahrer mit zwei Motorrädern) ist erlaubt.

Art. 11 Nenngeld

- 11.1 Das Nenngeld für Motorräder, Seitenwagenspanne und Dreiräder beträgt 222.- CHF. Der Betrag ist auf folgendes Bank-Konto der Schwyzer Kantonalbank zu überweisen:
IBAN CH08 0077 7005 9844 8510 0, PC SKB 60-1-5 (Bergrennen Küssnacht–Seebodenalp 2019, 6403 Küssnacht).
- 11.2 Das Nenngeld ist gleichzeitig mit der Nennung einzubezahlen.
- 11.3 Das Nenngeld beinhaltet in jedem Fall die Organisationskosten, die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Art. 12.2.), die notwendigen Startnummern und eine Erinnerungsgeschenk. Des Weiteren werden pro Fahrer 2 freie Eintritte (Fahrer, Mechaniker) ausgestellt. Bei Zurückweisung einer Nennung wird das gesamte Nenngeld zurückerstattet. Den bis zum 1. August 2019 (Poststempel) schriftlich abgemeldeten Teilnehmern werden 50% des einbezahlten Nenngeldes zurückerstattet.

Art. 12 Verantwortung und Versicherung

- 12.1 Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschaden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist allein für seine Versicherung verantwortlich.
- 12.2 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen und den diesbezüglichen Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 5'000'000.- pro Fall für Schäden gegenüber Dritten abgeschlossen. Durch diese Versicherung werden allein die vom Veranstalter oder von den Fahrern verursachten Schäden gedeckt. Die von Teilnehmern und/oder ihren Fahrzeugen erlittenen Schäden sind nicht gedeckt.
- 12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Wertungsläufen als auch für die Verschiebung vom Fahrerlager zum Start und zurück.
- 12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, der Wertungsläufe, auf der Fahrt von den Parkplätzen, zur Strecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Fahrern oder ihren Helfern.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die integrierende Bestandteile der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen, ohne jegliche Entschädigung zu annullieren oder abzubrechen.
- 13.2 Alle Änderungen oder Nachtragsbestimmungen werden den Teilnehmern so schnell als möglich mittels datierten und nummerierten Beilagen, die offiziell angeschlagen werden (Art. 3) mitgeteilt.
- 13.3 Für jeden durch die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall hat die Jury zu entscheiden.
- 13.4 In einem Streitfall betreffend Interpretation des vorliegenden Reglements ist allein der deutsche Text massgebend.

IV Verpflichtungen der Teilnehmer

Art. 14 Startnummern

- 14.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter ein Satz (drei Stück) Startnummern (23cmx28cm). Sie müssen auf die Startnummertafeln aufgeklebt werden. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummer erfolgt keine Startzulassung.
- 14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.
- 14.3 Nach den Wertungsläufen, vor dem Verlassen des geschlossenen Parks, bzw. des Fahrerlagers, sind die Startnummern bei Motorrädern, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

Art. 15 Startaufstellung

- 15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten. Die Teilnehmer werden durch offizielle Fahrzeuge des Veranstalters vom Fahrerlager (Seebodenalp) zum Vorstart (Küssnacht) bei gesperrter Strecke geführt. Die offiziellen Fahrzeuge des Veranstalters dürfen nicht überholt werden.
- 15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.
- 15.3 Das Anlassen der Motoren durch Anschieben oder durch Verwendung von Hilfsbatterien ist gestattet. Durch das Anschieben der Fahrzeuge darf der Ablauf in der Startaufstellung nicht beeinträchtigt werden. Eine Starthilfemaschine des Veranstalters inkl. Bedienungspersonal steht beim Vorstart zur Verfügung.

Art. 16 Werbung

- 16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht
- gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FMS und der FAM verstossen;
- gegen den guten Geschmack und das sittliche Empfinden verstossen.
- 16.2 Die obligatorische Veranstalterwerbung wird mit den "Letzten Weisungen" bekannt gegeben, ebenfalls die Art ihrer Platzierung.

Art. 17 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

- 17.1 Die Sperrung und Öffnung der Strecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:
- | | |
|------------------------------|----------------------|
| - Flagge oder Drehlicht rot | Sperrung der Strecke |
| - Flagge oder Drehlicht grün | Öffnung der Strecke |
- 17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen.
- Durch die Rennleitung auf der Start / Ziellinie:
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| - Flagge der Schweiz | Start |
| - schwarz-weiss-kariert | Ziel, Ende des Rennens |
- Durch die Streckenposten entlang der Strecke:
- | | |
|-----------------|--------------------------------------|
| - gelbe Flagge* | Gefahr, absolutes Überholverbot |
| - blaue Flagge* | Ein Konkurrent versucht zu überholen |

| | | |
|-------------------------|---|------------------------------|
| *- Flagge stillgehalten | = | Voranmeldung einer Gefahr |
| *- Flagge geschwenkt | = | Gefahr in unmittelbarer Nähe |

- 17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoss gegen diese Vorschriften hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falles an den zuständigen Verband sind vorbehalten.
- 17.4 Muss ein Fahrer, weil die Strecke versperrt ist, seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Strassenrand abzustellen und beim Fahrzeug zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).
- | | |
|-----------------|---|
| - Trainingslauf | Auf Anweisung der Rennleitung ist die Fahrt in Richtung Ziel fortzusetzen. (Keine Rückfahrt zum Start oder Laufwiederholung!) |
| - Wertungslauf | Auf Anweisung der Rennleitung ist die Fahrt Richtung Ziel fortzusetzen. Und den Anweisungen der Kommissäre Folge zu leisten (eine Rückfahrt oder Laufwiederholung erfolgt nur auf Anweisung der Rennleitung!) |
- 17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischer oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und beim Fahrzeug zu verbleiben. Dabei sind den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V Administrative Abnahme, Technische Abnahme

Art. 18 Administrative Abnahme

- 18.1 Die administrative Abnahme ist am Freitag den 09. August 2019, ab 13.30 Uhr im Rennbüro im Hotel Rigi Seebodenalp. Sie muss bis spätestens Samstag 10. August 2019, 07.30 Uhr erfolgt sein.
- 18.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.
- 18.3 Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden: Führerausweis, technischer Fahrzeugpass (wo vorhanden). Ausländische Teilnehmer müssen die in ihrem Land entsprechenden Papiere vorlegen.

Art. 19 Technische Abnahme

- 19.1 Die technische Fahrzeugabnahme findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.
- 19.2 Die Abnahme wird durch die TK des Veranstalters durchgeführt. Zur Abnahme haben die Fahrer mit Helm zu erscheinen.
- 19.3 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der Technischen Fahrzeugabnahme vorzuführen.
- 19.4 Teilnehmer, die verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen, nach Ermessen der Rennleitung bestraft werden. Die Rennleitung kann jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 19.5 Die Technische Fahrzeugabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

VI Ablauf der Veranstaltung

Art. 20. Start, Ziel, Zeitnahme

- 20.1 Vor dem eigentlichen Start wird ein Vorstart eingefügt. Dieser befindet sich auf der Höhe des Festzeltes im Startgelände. Distanz Vorstart - Start ca. 300m / Zeitintervall Start im Normalfall 30 Sekunden. Die Aufstellung und Sortierung nach Kategorien/Startnummern erfolgt beim Vorstart. Den Anweisungen der Funktionäre ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Kategorien, Klassen und der Startnummern gestartet. Die Rennleitung kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.
- 20.2 Ausser mit Bewilligung der Rennleitung darf kein Fahrzeug ausserhalb seiner Kategorie starten.
- 20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf Startwiederholung.
- 20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.
- 20.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren des Ziels ist der Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen. Achtung: Auslauf ist eine Kies und Schotterstrasse.
- 20.6 Die Zeitmessung erfolgt mit 1/100 Sekunden Genauigkeit.
- 20.7 Anhalten auf der Strecke: Auf den letzten 800m (Markierung) vor dem Ziel ist das Anhalten strikte untersagt. Verstösse werden mit der Streichung der Laufzeit geahndet

Art. 21 Training

- 21.1 Es ist strengstens verboten, ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.
- 21.2 Das offizielle Training findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Es wird ein Besichtigungslauf und mindestens ein Trainingslauf durchgeführt.
- 21.3 Zum Training werden nur Motorräder zugelassen, die die Technische Fahrzeugabnahme passiert haben.
- 21.4 Um an den Wertungsläufen zu starten, muss ein Fahrer mindestens einen Lauf zu Ende gefahren haben. Sonderfälle werden der Rennleitung unterbreitet, welche abschliessend entscheidet.

Art. 22 Wertungsläufe

- 22.1 Die Wertungsläufe finden gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.
- 22.2 Die Wertung wird in zwei Läufen ausgetragen.

Art. 23 Reparaturen, fremde Hilfe

- 23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe auf der Strecke führt zum Ausschluss, ausser sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig und der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.
- 23.2 Am Ende jedes Trainings- oder Wertungslaufes werden fahruntüchtige Fahrzeuge durch den Veranstalter mittels Abschleppwagen ins Fahrerlager transportiert. Der Fahrer ist für die korrekte Sicherung und Handhabung seines Sportgerätes verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Transportschäden ab.

VII Parc fermé, Schlusskontrolle

Art.24 Parc fermé

- 24.1 Am Schluss des Wertungslaufes ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum Parc fermé, den Bestimmung des Parc fermé unterstellt.
- 24.2 Am Schluss des Wertungslaufes verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im Parc fermé bis dieser vom Rennleiter aufgehoben wird. Die Aufhebung des Parc fermé erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist (Art.27).
- 24.3 Als Parc fermé gilt das Fahrerlager auf der Seebodenalp.

Art. 25 Schlusskontrolle

- 25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlauf der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die technischen Kommissare unterzogen werden.
- 25.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeugs, unter eventueller Beschlagnahme desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.
- 25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine Kautions zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautions ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII Wertung, Proteste, Beschwerden

Art. 26 Wertung

- 26.1 Die Wertung erfolgt aufgrund der Differenz der zwei gefahrenen Wertungsläufe.
- 26.2 Bei Differenzgleichheit entscheidet das ältere Baujahr des Motorrades, ist auch dann noch Gleichheit entscheidet das höhere Alter des Fahrers.
- 26.3 Das Klassemment wird nach Artikel 6 erstellt.

Art. 27 Proteste

- 27.1 Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach dem vorliegenden Reglement.
- 27.2 Die Protestfrist gegen das Klassemment und die Reglements-konformität der Fahrzeuge dauert 30 Minuten nach Aushang der Resultate jeder einzelnen Kategorie.
- 27.3 Die Protestkautions beträgt CHF 250.-- und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.
- 27.4 Kollektivproteste, sowie Proteste aufgrund der Strecke, gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.
- 27.5 Das Protestrecht kann nur von den frist- und formgerecht angemeldeten Teilnehmer oder ihrem schriftlich (in Originalform) bevollmächtigten Vertreter in Anspruch genommen werden.

Art. 28 Beschwerden

- 28.1 Das Einreichen einer Beschwerde gegen einen Entscheid wird durch die Jury innerhalb von 24h erledigt.
- 28.2 Die Kautions beträgt CHF 2 500.--
- 28.3 Die Jury entscheidet abschliessend.

IX Preise und Pokale, Siegerehrung

Art. 29 Preise und Pokale

- 29.1 Jeder der gestarteten Teilnehmer ist preisberechtigt. Preise, die nicht spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise ist ausgeschlossen.
- 29.2 Art der Preise: 1. Preis für den Tages-Gesamtsieger (kleinste Differenzabweichung und unter 49.9 km/h) Pokale für den jeweiligen Kategorien / Klassensieger sowie den 2.+ 3. Rang. Erinnerungsgeschenk für alle Teilnehmer.
- 29.3 FHRM Jahresmeisterschaftsteilnehmer werden innerhalb Ihrer Kategorie / Klasse ausgezeichnet.

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.
- 30.2 Die Siegerehrung findet am 11. August 2019 um ca. 17.30 Uhr auf der Seebodenalp statt.